



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT REMSCHEID

26. Jahrgang	Ausgegeben am 15. Dezember 2021	Nummer 36
---------------------	---------------------------------	------------------

Nr.	Datum	Titel	Seite
21/155	24.11.2021	Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 der Stadt Remscheid	3
21/156	16.11.2021	Landtagswahl am 15. Mai 2022 Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl im Wahlkreis 36 – Remscheid I - Oberbergischer Kreis III	3
21/157	07.12.2021	Ergänzungsbekanntmachung zur Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin zur Landtagswahl am 15. Mai 2022 Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für den Landtags- wahlkreis 36 – Remscheid I - Oberbergischer Kreis III (Radevormwald)	5
21/158	14.10.2021	Ausscheiden und Ersatz von Mitgliedern der Bezirksvertretungen der Stadt Remscheid	7
21/159	13.12.2021	Satzung vom 13.12.2021 zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Remscheid vom 29.12.1976	7
21/160	13.12.2021	Satzung vom 13.12.2021 zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Remscheid für Grundstücke mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage sowie für Grundstücke mit Grundstücksent- wässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Abwassersammelgruben) vom 18.12.1997 (Entwässerungsgebührensatzung)	8
21/161	13.12.2021	Satzung vom 13.12.2021 zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Remscheid vom 23.12.1971	9
21/162	13.12.2021	Satzung vom 13.12.2021 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Remscheid vom 10.12.2018 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)	11
21/163	13.12.2021	Satzung vom 13.12.2021 zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Remscheid für Übergangsheime und Wohnunterkünfte zur Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen vom 26.07.2017	12
21/164	13.12.2021	Satzung vom 13.12.2021 zur Änderung der Satzung der Stadt Remscheid über die Benutzung des Wertstoffhofes Solinger Straße und die Erhebung von Entgelten vom 21.03.2003	13
21/165		Bergische Symphoniker - Orchester der Städte Remscheid und Solingen GmbH	16
21/166	15.12.2021	Benachrichtigungen über die öffentl. Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW - Stadt Remscheid -	18
21/167	15.12.2021	Benachrichtigungen über die öffentl. Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW - Jobcenter Remscheid -	19
21/168		Sitzungen von Rat, Bezirksvertretungen und Fachausschüssen im Monat Januar 2022	20

Impressum

Herausgeber:

Stadt Remscheid
Der Oberbürgermeister
Theodor-Heuss-Platz 1
42853 Remscheid

Verantwortlich: Sabine Räck

Erscheinungsweise: monatlich

Bestellungen, Adressenänderungen und Nachsendungen:

Stadt Remscheid
Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters
Theodor-Heuss-Platz 1
42853 Remscheid

E-Mail: Remscheid@remscheid.de

Telefon: 02191 16-3518

Der Abonnementpreis

beträgt bei Postbezug jährlich 30,00 EURO (Preis enthält keine Mehrwertsteuer).
Einzelexemplare sind unter anderem in allen öffentlichen Dienststellen kostenlos erhältlich.

Druck:

Druckerei der Stadt Remscheid, Theodor-Heuss-Platz 1, 42853 Remscheid

Internet: <http://www.remscheid.de>

Erscheinungs- und Redaktionsschluss der kommenden Ausgabe:

Erscheinungstermin der Ausgabe Januar 2022 ist Mittwoch, 19.01.2022
Redaktionsschluss der Ausgabe Januar 2022 ist Montag, 10.01.2022

A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g e n

21/155

Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 der Stadt Remscheid

Aufgrund § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in Kraft getreten am 1. Oktober 2020 und am 1. November 2020, wird der Jahresabschluss 2019 der Stadt Remscheid öffentlich bekannt gemacht.

Der geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31.12.2019 wurde durch den Rat der Stadt Remscheid am 16.09.2021

- mit einer Bilanzsumme von 1.106.121.451,67 €,
- in der Ergebnisrechnung mit einem Jahresüberschuss von 1.080.795,73 € und
- in der Finanzrechnung mit einer Änderung des Bestandes an Finanzmitteln von -1.198.831,63 € auf 4.228.879,69 € festgestellt.

Der Jahresüberschuss in Höhe von 1.080.795,73 € sowie weitere ergebnisneutrale Korrekturen in Höhe von 2.763.607,63 € verringert den nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag auf nunmehr 102.835.165,52 €

Der Oberbürgermeister wurde gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW für das Haushaltsjahr 2019 entlastet.

Der Lagebericht vermittelt eine zutreffende Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Remscheid.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2019 ist auf der Internetseite der Stadt Remscheid (www.remscheid.de) sowohl im PDF-Format als auch in einer interaktiven Fassung veröffentlicht.

Remscheid, den 24. November 2021
gez. Mast-Weisz, Oberbürgermeister

21/156

Landtagswahl am 15. Mai 2022**Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen
für die Wahl im Wahlkreis 36 – Remscheid I - Oberbergischer Kreis III**

Gemäß § 19 Landeswahlgesetzes (LWahlG) in Verbindung mit § 22 der Landeswahlordnung (LWahlO) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung fordere ich hiermit zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Landtagswahl am 15. Mai 2022 im Wahlkreis 36 – Remscheid I - Oberbergischer Kreis III auf.

Kreiswahlvorschläge für diesen Wahlkreis sind bis spätestens

Donnerstag, den 17. März 2022, 18.00 Uhr,

bei der Beauftragten der Kreiswahlleiterin

**Stadt Remscheid
Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung
Wahlamt
Elberfelder Str. 36, Raum 119, 42853 Remscheid
Postanschrift: Der Oberbürgermeister, Wahlamt, 42849 Remscheid**

einzureichen.

Die Einreichungsfrist ist eine Ausschlussfrist. **Verspätet eingereichte Wahlvorschläge sind nicht zulassungsfähig.** Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge **möglichst frühzeitig vor diesem Termin** einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge gebe ich folgende Hinweise:

1. Kreiswahlvorschläge können von Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerberinnen und -bewerbern eingereicht werden. (§ 17 a Abs. 1 LWahlG). Als Bewerberin oder Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung oder in einer Vertreterversammlung des Wahlkreises hierzu gewählt worden ist (§ 18 Abs. 1 LWahlG).

Jeder Kreiswahlvorschlag darf nur eine Bewerberin bzw. einen Bewerber enthalten. Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf - unbeschadet ihrer bzw. seiner Bewerbung in einer Landesliste - nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. In einen Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Die ordnungsmäßige Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlages (§ 19 Abs. 3 Satz 2 und folgende LWahlG).

2. Wählbar ist jede wahlberechtigte Person. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.
3. Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 11 a der LWahlO eingereicht werden.

Er muss enthalten:

- a) den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden,
 - b) Familien- und Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung) und E-Mail-Adresse oder Postfach der bewerbenden Person.
4. Die Kreiswahlvorschläge der Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter der bzw. dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertretung, persönlich und handschriftlich mit Vor- und Familienname zu unterzeichnen (§ 23 Abs. 1 Satz 3 LWahlO). Hat eine Partei keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, unterzeichnet sein.

Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson - möglichst mit Telefon-, Telefaxnummer und E-Mail-Adresse - enthalten. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson (§ 19 Abs. 4 LWahlG).

5. Parteien, die nicht im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind oder deren Parteieigenschaft nicht bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag festgestellt worden ist, können einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am 90. Tag vor der Wahl (**Montag, 14. Februar 2022 bis 18.00 Uhr**) dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Sie muss von mindestens drei Mitgliedern des Vorstands des Landesverbandes, darunter der bzw. dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertretung, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Wenn ein Landesverband nicht besteht, muss die Anzeige von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), die im Bereich des Landes liegen, entsprechend unterzeichnet sein. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigefügt werden. Hat eine Partei diese Nachweise gegenüber dem Landeswahlleiter erbracht, so genügt eine von diesem darüber erteilte Bescheinigung (§ 23 Abs. 4 LWahlO).

6. Die Wahlvorschläge von Parteien, die nicht im Landtag oder im Deutschen Bundestag aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind, müssen ferner von

mindestens 100 Wahlberechtigten

des Wahlkreises **persönlich und handschriftlich unterzeichnet** sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Wählergruppen und Einzelbewerbern.

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 a der LWahlO zu erbringen.

Die Formblätter werden auf Anforderung kostenfrei von der Beauftragten der Kreiswahlleiterin zur Verfügung gestellt.

7. Dem Kreiswahlvorschlag sind nach § 23 Abs. 3 LWahlO folgende Anlagen beizufügen:

- a) Die Erklärung der vorgeschlagenen Bewerberin bzw. des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12 a, dass sie oder er der Aufstellung zustimmt und dass sie bzw. er für keinen anderen Kreiswahlvorschlag die Zustimmung zur Benennung als bewerbende Person gegeben hat; die Erklärung kann auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a abgegeben werden,
- b) eine Bescheinigung des zuständigen Bürgermeisters nach dem Muster der Anlage 13, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber wählbar ist; die Bescheinigung kann auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a erteilt werden,
- c) sofern der Wahlvorschlag von einer Partei oder Wählergruppe eingereicht wird, eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerberinnen bzw. Bewerber, im Falle eines Einspruches nach § 18 Abs. 6 LWahlG auch eine persönlich und handschriftlich mit Vor- und Familienname unterzeichnete Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 18 Abs. 8 LWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; bei Wahlvorschlägen nach § 18 Abs. 4 LWahlG brauchen die Ausfertigung der Niederschrift und die Versicherungen an Eides statt nur einem Wahlvorschlag beigefügt zu werden; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9 a, die Versicherungen an Eides statt sollen nach dem Muster der Anlage 10 a gefertigt sein,

- d) sofern der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird, die Versicherung an Eides statt der vorgeschlagenen Wahlbewerberin bzw. des vorgeschlagenen Wahlbewerbers, dass sie bzw. er Mitglied der Partei ist, die sie bzw. ihn aufgestellt hat, und keiner weiteren Partei angehört, oder keiner Partei angehört,
- e) sofern Unterstützungsunterschriften notwendig sind (vgl. Ziffer 6) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften (Formblätter Anlage 14 a LWahlO) nebst Bescheinigungen des Wahlrechts für jede unterzeichnende Person (auf dem Formblatt Anlage 14 a LWahlO oder gesondert nach Anlage 15 LWahlO).
- f) Zusätzlich bei Parteien, die nicht im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind oder deren Parteieigenschaft nicht bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag festgestellt worden ist: Nachweis eines nach demokratischen Grundsätzen gewählten Landesvorstandes, einer Satzung des für Nordrhein-Westfalen zuständigen Landesverbandes und des für die Gesamtpartei geltenden Programms oder alternativ eine Bescheinigung des Landeswahlleiters über den Nachweis (vgl. Ziffer 5)
8. Die Kreiswahlvorschläge werden unverzüglich nach Eingang vorgeprüft.
Werden Mängel festgestellt, die einen gültigen Wahlvorschlag bis zum Ablauf der Einreichungsfrist nicht zustande kommen lassen (§ 18 Abs. 8 Satz 5, § 19 Abs. 2 Satz 5 und Abs. 3 Satz 5 LWahlG), so erfolgt unverzüglich die Aufforderung, diese Mängel zu beseitigen. Werden Mängel festgestellt, die die Gültigkeit des Wahlvorschlages bei Ablauf der Einreichungsfrist nicht berühren, wird unverzüglich aufgefordert, diese Mängel bis zur Zulassung zu beseitigen.
9. Über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge im Wahlkreis 36 – Remscheid I - Oberbergischer Kreis III entscheidet der Kreiswahlausschuss am **29. März 2022** (§ 21 Abs. 3 LWahlG). Wahlvorschläge sind zurückzuweisen, wenn sie verspätet eingereicht sind, den Anforderungen nicht entsprechen, die durch dieses Gesetz oder die Wahlordnung aufgestellt sind, oder auf Grund einer Entscheidung nach Artikel 9 Abs. 2, Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes oder Artikel 32 Abs. 2 der Landesverfassung unzulässig sind. Zu der Sitzung werden die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge eingeladen (§ 25 Abs. 1 LWahlO).
10. Die erforderlichen Vordrucke nach den Mustern der Landeswahlordnung sind bei der Beauftragten der Kreiswahlleiterin unter der oben genannten Anschrift kostenfrei erhältlich. Für weitere Informationen wenden Sie sich an das Wahlamt unter der Telefonnummer **02191 16-2879** oder schreiben Sie eine E-Mail an Wahlen@remscheid.de.
- Auf die weiteren Bestimmungen der §§ 17 a bis 23 des Landeswahlgesetzes und der §§ 22 bis 27 der Landeswahlordnung weise ich hin.

Remscheid, den 16. November 2021
gez. Barbara Reul-Nocke, Kreiswahlleiterin

21/157

**Ergänzungsbekanntmachung zur Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin zur Landtagswahl am 15. Mai 2022
Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen
für den Landtagswahlkreis 36 – Remscheid I - Oberbergischer Kreis III (Radevormwald)**

Auf Grund des § 46 Absatz 6 des Landeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1993 (GV. NRW. S. 516), der durch Gesetz vom 9. Februar 2021 (GV. NRW. S. 154) eingefügt worden ist, verordnet das Ministerium des Innern mit Zustimmung des Landtags:

Verordnung über die Aufstellung von Wahlbewerbern und die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlungen für die Wahl zum 18. Landtag Nordrhein-Westfalen unter den Bedingungen der COVID-19-Pandemie - (COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung NRW)

Hierzu gebe ich auszugsweise folgendes bekannt:

Durch die Verordnung werden abweichende Verfahren der Wahlbewerberaufstellung zugelassen, aber nicht vorgeschrieben. Die Inanspruchnahme der in der Verordnung vorgesehenen Abweichungsbefugnisse liegt in der Entscheidung der Parteien. Ein auszuweisender Erfüllungsaufwand entsteht infolgedessen nicht.

§ 2

Möglichkeit zur Abweichung von Bestimmungen des Landeswahlgesetzes und der Landeswahlordnung

(1) Die Wahlvorschlagsträger führen die Wahl von Wahlbewerbern und von Vertretern für die Vertreterversammlungen in eigener Verantwortung nach ihren Satzungen und den gesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe dieser Verordnung durch.

(2) Von den Bestimmungen des Landeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1993 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung und der Landeswahlordnung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 548,

ber. S. 964) in der jeweils geltenden Fassung über die Wahl von Wahlbewerbern und von Vertretern für die Vertreterversammlungen können die Wahlvorschlagsträger bei der Aufstellung der Wahlbewerber für die Wahl zum 18. Landtag Nordrhein-Westfalen nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung abweichen.

§ 3

Möglichkeit zur Abweichung von Bestimmungen der Satzungen der Parteien

(1) Sofern die Satzung einer Partei oder Wählergruppe die nach dieser Verordnung zugelassenen Verfahren nicht vorsieht oder andere Regelungen enthält und aufgrund der Umstände, die zu der Feststellung des Landtages nach § 46 Absatz 6 Satz 2 des Landeswahlgesetzes geführt haben, nicht mehr rechtzeitig geändert werden kann, kann von Satzungsbestimmungen im Rahmen des nach § 2 Zulässigen durch Beschluss nach Absatz 2 abgewichen werden. Dabei kann auch von der satzungsgemäßen Zahl der Vertreter in der Vertreterversammlung abgewichen oder die in der Satzung gewählte Form der Versammlung im Sinne des § 18 Absatz 1 des Landeswahlgesetzes gewechselt werden. Soweit in der Satzung Mindestzahlen an Teilnehmern für die Beschlussfähigkeit von Mitglieder- und Vertreterversammlungen vorgegeben sind, können diese verringert werden.

(2) Den Beschluss über die Abweichung von den Satzungsbestimmungen trifft für alle Gliederungen der Partei im Land der Landesvorstand, für Wählergruppen deren Vorstand. Der Beschluss des Landesvorstandes einer Partei kann durch Beschluss des Landesparteitags aufgehoben werden, der Beschluss des Vorstands einer Wählergruppe durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 4

Wahlgrundsätze und Verfahrensgrundsätze

(1) Die Wahlgrundsätze sowie die Regeln des Landeswahlgesetzes und der Landeswahlordnung über die Wahl von Wahlbewerbern und von Vertretern für die Vertreterversammlungen bleiben bei den in dieser Verordnung zugelassenen Verfahren ansonsten unberührt.

(2) Die Stimmberechtigten sind rechtzeitig über die Besonderheiten des nach den Bestimmungen dieser Verordnung gewählten Verfahrens zu unterrichten.

§ 5

Versammlungen mit elektronischer Kommunikation

(1) Versammlungen zur Wahl von Wahlbewerbern und von Vertretern für die Vertreterversammlungen können mit Ausnahme der Schlussabstimmung ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. Zulässig sind insbesondere

1. die Durchführung einer Versammlung ausschließlich im Wege elektronischer Kommunikation,
2. die Teilnahme einzelner oder eines Teils der Partei- oder Wählergruppenmitglieder an einer Versammlung nach § 18 Absatz 1 des Landeswahlgesetzes im Wege elektronischer Kommunikation und
3. die Durchführung einer Versammlung durch mehrere miteinander im Wege elektronischer Kommunikation verbundene gleichzeitige Teilversammlungen an verschiedenen Orten.

(2) Bei ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation durchgeführten Versammlungen nach Absatz 1 sind das Vorschlagsrecht der Vorschlagsberechtigten, das Vorstellungsrecht der Bewerber und die Möglichkeit zur Kommunikation der Teilnehmer zu gewährleisten.

(3) Wenn einzelne oder alle Teilnehmer nur durch einseitige Bild- und Tonübertragung an der Versammlung teilnehmen, sind die Wahrnehmung des Vorschlagsrechts der Vorschlagsberechtigten, das Vorstellungsrecht der Bewerber und die Befragung zumindest schriftlich, elektronisch oder fernmündlich zu gewährleisten.

§ 6

Schriftliches Verfahren

(1) Das Verfahren zur Wahl von Wahlbewerbern und von Vertretern für die Vertreterversammlungen kann im schriftlichen Verfahren durchgeführt werden. Vorstellung und Befragung können dabei unter Nutzung elektronischer Medien erfolgen.

(2) Das Vorschlagsrecht der Vorschlagsberechtigten, das Vorstellungsrecht der Bewerber und der Zugang der Stimmberechtigten zu Angaben über die Person und das Programm der Bewerber sind in schriftlicher Form zu gewährleisten.

§ 7

Schlussabstimmung

(1) Die Schlussabstimmung über einen Wahlvorschlag kann im Wege der Urnenwahl, der Briefwahl oder einer Kombination aus Brief- und Urnenwahl durchgeführt werden, auch wenn dies nach der Satzung der Partei oder Wählergruppe nicht vorgesehen ist.

(2) Dabei ist durch geeignete Vorkehrungen zu gewährleisten, dass nur Stimmberechtigte an der Schlussabstimmung teilnehmen und das Wahlgeheimnis gewahrt wird.

(3) Soweit die Satzung einer Partei oder Wählergruppe keine einschlägigen Regelungen zur Abstimmung im Wege der Briefwahl enthält, finden die Bestimmungen zur Zurückweisung von Wahlbriefen nach § 31 Absatz 2 und des § 31 Absatz 4 des Landeswahlgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 8

Entsprechende Anwendung von Bestimmungen und Mustern, Prüfung durch Wahlgane

(1) Soweit sich Vorschriften und Muster nach dem Landeswahlgesetz und der Landeswahlordnung auf die Aufstellung von Wahlbewerbern oder die Wahl von Vertretern für die Vertreterversammlungen in Versammlungen beziehen, gelten diese für nach den Bestimmungen dieser Verordnung durchgeführte Verfahren entsprechend.

(2) Die besonderen Umstände der nach den Bestimmungen dieser Verordnung durchgeführten Verfahren sind in den von den Wahlvorschlagsträgern nach den Bestimmungen des Landeswahlgesetzes und der Landeswahlordnung einzureichenden Unterlagen zu vermerken.

(3) Die Wahlgane prüfen die von den Wahlvorschlagsträgern eingereichten Wahlvorschläge anhand der Vorschriften des Landeswahlgesetzes und der Landeswahlordnung nach Maßgabe der besonderen Vorschriften dieser Verordnung.

Remscheid, den 7. Dezember 2021
gez. Reul-Nocke, Kreiswahlleiterin

21/158

Ausscheiden und Ersatz von Mitgliedern der Bezirksvertretungen der Stadt Remscheid

Herr Ralf Wieber war am 13. September 2020 für die 16. Wahlperiode (2020 – 2025) in die Bezirksvertretung 1 – Alt-Remscheid der Stadt Remscheid gewählt worden. Herr Wieber ist verstorben.

Entsprechend § 45 Kommunalwahlgesetz in der zurzeit gültigen Fassung werden freigewordene Sitze nach der Reserveliste derjenigen Partei besetzt, für die der Ausgeschiedene bei der Wahl angetreten war.

Es wurde festgestellt, dass der auf der Reserveliste der CDU aufgestellte Bewerber Roland Gedig den freigewordenen Sitz in der Bezirksvertretung 1 – Alt-Remscheid der Stadt Remscheid erhält.

Gegen diese Entscheidungen können

- a) die Wahlberechtigten des Wahlgebietes,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

innen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben.

Der Einspruch kann im Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung, Bürgerservice und Wahlamt, Elberfelder Str. 36 in 42853 Remscheid schriftlich erhoben oder mündlich zur Niederschrift erklärt werden.

Über einen etwaigen Einspruch entscheidet die Wahlleiterin.

Remscheid, den 14. Oktober 2021
gez. Wiertz, Stellv. Wahlleiter

21/159

Satzung vom 13.12.2021 zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Remscheid vom 29.12.1976

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in Kraft getreten am 1. Oktober 2020 und am 1. November 2020, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S.1029), in Kraft getreten am 1. Januar 2020, in Verbindung mit § 26 der Abfallsatzung der Stadt Remscheid in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Remscheid in seiner Sitzung am 09.12.2021 folgende Änderungen beschlossen:

Artikel I Änderungen in § 2 - Gebührenmaßstab

§ 2 Abs.1 wird wie folgt geändert:

Der unter a)	für Restmüll angegebene Betrag	„382,00“	wird durch den Betrag	„393,00“	ersetzt,
der unter b)	für Restmüll angegebene Betrag	„764,00“	wird durch den Betrag	„786,00“	ersetzt,
der unter c)	für Restmüll angegebene Betrag	„1.752,00“	wird durch den Betrag	„1.803,00“	ersetzt,
der unter d)	für Restmüll angegebene Betrag	„2.504,00“	wird durch den Betrag	„2.577,00“	ersetzt,

§ 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Der unter a)	für Biomüll angegebene Betrag	„104,50“	wird durch den Betrag	„108,50“	ersetzt,
der unter b)	für Biomüll angegebene Betrag	„209,00“	wird durch den Betrag	„217,00“	ersetzt.

Artikel II Änderungen in § 5 - Gebühren für amtliche Müllsäcke

§ 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Der Betrag für den Gebührenanteil am Kaufpreis des grauen amtlichen Müllsacks der Stadt Remscheid in Höhe von „1,75“ wird durch den Betrag „1,80“ ersetzt.

Artikel III Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 13. Dezember 2021
gez. Mast-Weisz, Oberbürgermeister

21/160

Satzung vom 13.12.2021 zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Remscheid für Grundstücke mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage sowie für Grundstücke mit Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Abwassersammelgruben) vom 18.12.1997 (Entwässerungsgebührensatzung)

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in Kraft getreten am 1. Oktober 2020 und am 1. November 2020,
- der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S.1029), in Kraft getreten am 1. Januar 2020,
- des § 54 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560, S. 718), in Kraft getreten am 18. Mai 2021 und 1. Oktober 2021,
- des Nordrhein-westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG NRW) vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560), in Kraft getreten am 18. Mai 2021,

hat der Rat der Stadt Remscheid in seiner Sitzung am 09.12.2021 folgende Änderungen beschlossen:

Artikel I Änderung in § 4 – Gebührensatz

In § 4 Absatz 1 wird unter Buchstabe a) der Betrag der Schmutzwassergebühr von „1,24 EUR“ in „1,23 EUR“ geändert.

In § 4 Absatz 1 wird unter Buchstabe b) der Betrag der Schmutzwassergebühr von „2,58 EUR“ in „2,56 EUR“ geändert.

Artikel II Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 13. Dezember 2021
gez. Mast-Weisz, Oberbürgermeister

21/161

Satzung vom 13.12.2021 zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Remscheid vom 23.12.1971

Aufgrund des §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in Kraft getreten am 1. Oktober 2020 und am 1. November 2020, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S.1029), in Kraft getreten am 1. Januar 2020 sowie des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17.06.2003 (GV NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 01.12.2020 (GV NRW S. 1109), hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 09.12.2021 folgende Änderungen beschlossen:

Artikel I Neufassung des Gebührentarifs

Der Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Remscheid vom 23.12.1971 wird wie folgt neu gefasst:

Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Remscheid**1 Bestattungsgebühren**

Die Bestattungsgebühr beinhaltet das Ausheben, Herrichten und Verfüllen des Grabes sowie die erste Hügelung der Grabstätte.

1.1	Erdbestattung für Personen nach vollendetem 5.Lebensjahr	950,- EUR
1.2	Erdbestattung für Personen bis zum vollendeten 5.Lebensjahr	441,- EUR
1.3	Urnen- oder Aschenbestattung	551,- EUR
	Bei Durchführung von ordnungsbehördlichen Sammelbestattungen (gleichzeitige Bestattung von bis zu 4 Urnen in einer Grabstätte) wird diese Gebühr nur einmal erhoben.	
1.4	Urnenbestattung im Urnenkolumbarium	370,- EUR
1.5	Aschenbestattung im Begräbniswald	706,- EUR
1.6	Bestattung von Totgeburten (pauschal)	280,- EUR

2 Grabgebühren

Die Grabgebühr beinhaltet die Überlassung der Grabstätte für die Dauer der Nutzungszeit je Grabstelle. Bei einem Nacherwerb des Nutzungsrechtes wird für jedes angefangene Jahr 1/25, bei Erdbestattungswahlgräbern auf dem Waldfriedhof Lennep 1/30, bei Waldgrabstätten 1/50, der maßgeblichen Grabgebühr berechnet. Gleiches gilt für den Erwerb von Nutzungsrechten über die übliche Nutzungszeit hinaus, soweit dies nach der Friedhofssatzung zulässig ist.

2.1	Reihengräber	
2.1.1	Reihengrab für Personen nach vollendetem 5.Lebensjahr	600,-- EUR
2.1.1.1	Wie vor auf dem Waldfriedhof Lennep	720,-- EUR
2.1.2	Reihengrab für Personen bis zum vollendetem 5.Lebensjahr	450,-- EUR
2.1.3	Reihenrasengräber	1.150,-- EUR
	Für die Gedenkplatte werden zum Zeitpunkt der Bestattung die tatsächlich entstehenden Kosten erhoben.	
2.1.3.1	Wie vor auf dem Waldfriedhof Lennep	1.380,-- EUR
2.1.4	Urnenreihengrab	485,-- EUR
2.1.5	Urnen-Reihenrasengräber	760,-- EUR
	Für die Gedenkplatte werden zum Zeitpunkt der Bestattung die tatsächlich entstehenden Kosten erhoben.	
2.1.6	Gemeinschaftsgrab für Aschen oder Urnen	405,-- EUR
2.2	Wahlgräber	
2.2.1	Erdbestattungswahlgräber auf dem Waldfriedhof Reinshagen und dem Friedhof Bliedinghausen	
2.2.1.1	Wahlgrab 1.Ordnung	1.950,-- EUR
2.2.1.2	Wahlgrab 2.Ordnung	1.950,-- EUR
2.2.1.3	Wahlgrab 3.Ordnung	1.950,-- EUR
2.2.1.4	Wahlgrab 4.Ordnung	1.250,-- EUR
2.2.1.5	Wahlrasengrab	1.800,-- EUR
2.2.2	Erdbestattungswahlgräber auf dem Waldfriedhof Lennep	
2.2.2.1	Wahlgrab 1.Ordnung	2.340,-- EUR
2.2.2.2	Wahlgrab 2.Ordnung	2.340,-- EUR
2.2.2.3	Wahlgrab 3.Ordnung	2.340,-- EUR
2.2.2.4	Wahlgrab 4.Ordnung	1.500,-- EUR
2.2.2.5	Wahlrasengrab	2.160,-- EUR
2.2.3	Urnenwahlgräber (für bis zu 4 Urnen)	
2.2.3.1	Urnenwahlgrab 1.Ordnung	900,-- EUR
2.2.3.2	Urnenwahlgrab 2.Ordnung	800,-- EUR
2.2.3.3	Urnenwahlrasengrab	1.075,-- EUR
2.2.4	Urnenkolumbarien (für bis zu 2 Urnen)	
2.2.4.1	Urnenstelen	1.275,-- EUR
2.2.4.2	Urnenwände	1.750,-- EUR
2.2.5	Waldgrabstätten	
2.2.5.1	Waldgrabstätten (für bis zu 4 Aschen)	3.000,-- EUR
2.2.5.2	Bestattungsort am Gemeinschaftsbaum	850,-- EUR

3 Ausgrabungs- und Umbettungsgebühren

3.1	Ausgrabungen	
3.1.1	Ausgrabung von Personen nach vollendetem 5.Lebensjahr	1.686,-- EUR
3.1.2	Ausgrabung von Personen bis zum vollendetem 5.Lebensjahr	1.297,-- EUR
3.1.3	Urnenausgrabung	875,-- EUR
3.1.4	Öffnung der Verschlussplatten bei Urnenkolumbarien zur Umbettung	713,-- EUR
3.2	Umbettungen innerhalb der städtischen Friedhöfe in Remscheid	
3.2.1	Umbettung von Personen nach vollendetem 5.Lebensjahr	2.636,-- EUR
3.2.2	Umbettung von Personen bis zum vollendetem 5.Lebensjahr	1.738,-- EUR
3.2.3	Urnenumbettung	1.426,-- EUR
3.2.4	Umbettung zwischen Urnenkolumbarien	1.083,-- EUR

4 Abräumung

Abräumung und Vorhaltung der Grabstätten bei vorzeitigem Verzicht oder Entzug des Nutzungsrechts bis zum Ablauf der ursprünglichen Ruhefrist. Die Gebühr wird mit dem Verzicht oder Entzug des Nutzungsrechtes für die gesamte Grabstätte im Voraus fällig.

4.1	Abräumen und einsäen der Grabstätte	je Grabstelle	90,-- EUR
4.2	Vorhaltung der Grabstätte	je Grabstelle und Jahr	75,-- EUR
	(wird ab dem auf den Verzicht oder Entzug des Nutzungsrechtes folgenden Jahr für jedes angefangene Kalenderjahr der verbleibenden letzten Ruhefrist berechnet)		
4.3	Entfernung von ordnungswidrigem Grabschmuck, Einfassungen u. ä, Umlegung von Grabmalen sowie Zusatzleistungen, die dieser Gebührentarif nicht abdeckt, zzgl. etwaiger Fremdkosten		
	- je angefangene ½ Arbeitsstunde		30,-- EUR
	Fremdkosten werden in ihrer tatsächlichen Höhe erhoben.		
	Die Gebührenerhebung nach dieser Tarifstelle erfolgt ab einem Gesamtbetrag von 50,-- EUR je Einzelfall.		

5 Sonstige Gebühren

5.1	Benutzung der Friedhofseinrichtungen		
5.1.1	Benutzung der Friedhofskapelle (einschl. Hallenschmuck)		260,-- EUR
5.1.2	Benutzung der Leichenzelle für die Aufbewahrung eines Sarges		36,-- EUR
5.1.3	Orgelbenutzung		21,-- EUR
5.2	Grabschmuck		
5.2.1	bei Bestattung von Personen nach vollendetem 5.Lebensjahr		62,-- EUR
5.2.2	bei Bestattung von Personen bis zum vollendetem 5.Lebensjahr		35,-- EUR
5.2.3	bei Urnenbestattung		35,-- EUR
5.3	Verwaltungsgebühren		
5.3.1	Umschreibung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte		42,-- EUR
5.3.2	Genehmigungsgebühren für die Errichtung von Gedenkzeichen		
5.3.2.1	Liegende Gedenkzeichen (Grabtafeln)		63,-- EUR
5.3.2.2	Stehende Gedenkzeichen (Denkmäler)		151,-- EUR
5.3.2.3	Verschlussplatten an Urnenkolumbarien		73,-- EUR

Artikel II Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 13. Dezember 2021
gez. Mast-Weisz, Oberbürgermeister

21/162

Satzung vom 13.12.2021 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Remscheid vom 10.12.2018 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 7 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in Kraft getreten am 1. Oktober 2020 und am 1. November 2020, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW - StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868), in Kraft getreten am 05. November 2016 und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S.1029), in Kraft getreten am 1. Januar 2020 hat der Rat der Stadt Remscheid in seiner Sitzung am 09.12.2021 folgende Änderungen beschlossen:

Artikel I Änderung des Straßenverzeichnisses

Das Straßenverzeichnis, welches gemäß § 2 Abs. 2 Bestandteil dieser Satzung ist, wird wie folgt geändert:

1	2	3	4	5	6	7
		<u>Straßenreinigung</u>			<u>Winterwartung</u>	
Streichen:						
Albert-Strasmann-Weg		-	-	E	-	E
Statt dessen einfügen:						
Albert-Strasmann-Weg		I	1	Stadt RS	2	Stadt RS
Streichen:						
Alma-Mühlenhausen-Straße		-	-	E	-	E
Statt dessen einfügen:						
Alma-Mühlenhausen-Straße		I	1	Stadt RS	2	Stadt RS
Streichen:						
Morsbach		-	-	E	1	Stadt RS
Statt dessen einfügen:						
Morsbach	außer Stichstr. bei Nr. 8, 34 und 72	-	-	E	1	Stadt RS
Morsbach	Stichstr. bei Nr. 8, 34 und 72	-	-	E	-	E

Artikel II Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 13. Dezember 2021
 gez. Mast-Weisz, Oberbürgermeister

21/163

Satzung vom 13.12.2021 zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Remscheid für Übergangsheime und Wohnunterkünfte zur Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen vom 26.07.2017

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV NRW.S. 916), in Kraft getreten am 1. Oktober 2020 und am 1. November 2020, und der §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV NRW.S. 1029), in Kraft getreten am 1. Januar 2020, sowie des § 1 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG) vom 28. Februar 2003 (GV NRW S. 93/SGV NRW 24), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV NRW.S. 90), in Kraft getreten am 2. Februar 2018 hat der Rat der Stadt Remscheid in seiner Sitzung am 09.12.2021 folgende Änderungen beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Anlage 1

Anlage 1 der Satzung enthält folgenden Wortlaut:

Gebührentarif für die Benutzung von Übergangsheimen und Wohnunterkünften gem. § 5 Abs. 3 der Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Remscheid für Übergangsheime und Wohnunterkünfte zur Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen vom 26.07.2017

Für die Benutzung von überlassenen Räumen in Übergangwohnheimen bzw. Wohnunterkünften zur Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen der Stadt Remscheid wird **ab dem 01.01.2022** gem. § 5 Abs. 2 der Benutzungs- und Gebührensatzung pro Benutzerin/Benutzer eine monatliche Benutzungsgebühr in Höhe von **191,57 Euro** erhoben.

Diese Anlage ist Bestandteil der Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Remscheid für Übergangsheime und Wohnunterkünfte zur Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen vom 26.07.2017.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 13. Dezember 2021
gez. Mast-Weisz, Oberbürgermeister

21/164

Satzung vom 13.12.2021 zur Änderung der Satzung der Stadt Remscheid über die Benutzung des Wertstoffhofes Solinger Straße und die Erhebung von Entgelten vom 21.03.2003

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in Kraft getreten am 1. Oktober 2020 und am 1. November 2020, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S.1029), in Kraft getreten am 1. Januar 2020 hat der Rat in seiner Sitzung am 09.12.2021 folgende Änderungen beschlossen:

Artikel I Änderung Anlage 1

Die Anlage 1 zur Satzung der Stadt Remscheid über die Benutzung des Wertstoffhofes Solinger Straße und die Erhebung von Entgelten erhält folgende Fassung:

Anlage 1 zur Satzung der Stadt Remscheid über die Benutzung des Wertstoffhofes Solinger Straße und die Erhebung von Entgelten vom 21.03.2003

Entgelte für die Annahme zugelassener Abfallstoffe auf dem Wertstoffhof

1. Baustellenabfälle, sperrige Abfälle, Gartenabfälle und Baumstubben

Anlieferung	Menge	Art	Baustellenabfall	Sperrige Abfälle	Gartenabfälle	Baumstubben
Kleinmengen	1 Müllsack	pauschal	1,80 €	1,80 €	0,50 €	0,50 €
PKW	Kofferraum	pauschal	7,20 €	7,20 €	2,50 €	3,00 €
	Kofferraum mit umgeklappter Rückbank	pauschal	10,00 €	10,00 €	4,00 €	5,00 €
PKW - Kombi, großer Geländewagen, Van	Kofferraum	pauschal	10,00 €	10,00 €	4,00 €	5,00 €
	Kofferraum mit umgeklappter Rückbank	pauschal	20,00 €	20,00 €	8,00 €	10,00 €
Kleinbus	Kofferraum	pauschal	15,00 €	15,00 €	5,00 €	6,50 €
	Kofferraum mit umgeklappter Rückbank	pauschal	30,00 €	30,00 €	10,00 €	13,00 €
Anhänger bis 750 kg zul. Gesamtgewicht	Ladefläche bis 50% beladen	pauschal	20,00 €	20,00 €	6,25 €	7,50 €
	Ladefläche bis 100% beladen	pauschal	40,00 €	40,00 €	12,50 €	15,00 €
Bei anderen Anlieferfahrzeugen	Abrechnung nach Gewicht	je Mg.	185,00 €	185,00 €	82,50 €	100,00 €

In Ausnahmefällen kann auch eine pauschale Annahme der u. g. Fahrzeuge erfolgen:

Anlieferfahrzeug	Menge	Art	Baustellenabfall	Sperrige Abfälle	Gartenabfälle	Baumstubben
Anhänger bis 2000 kg	bis 25 % beladen	pauschal	40,00 €	40,00 €	12,50 €	15,00 €
	bis 50 % beladen	pauschal	80,00 €	80,00 €	25,00 €	30,00 €
	bis 75 % beladen	pauschal	120,00 €	120,00 €	37,50 €	45,00 €
	bis 100 % beladen	pauschal	160,00 €	160,00 €	50,00 €	60,00 €
LKW bzw. Transporter bis 3,5 Mg. zul. Gesamtgewicht	bis 25 % beladen	pauschal	40,00 €	40,00 €	12,50 €	15,00 €
	bis 50 % beladen	pauschal	80,00 €	80,00 €	25,00 €	30,00 €
	bis 75 % beladen	pauschal	120,00 €	120,00 €	37,50 €	45,00 €
	bis 100 % beladen	pauschal	160,00 €	160,00 €	50,00 €	60,00 €
LKW bis 7,5 Mg. zul. Gesamtgewicht	bis 25 % beladen	pauschal	80,00 €	80,00 €	25,00 €	30,00 €
	bis 50 % beladen	pauschal	160,00 €	160,00 €	50,00 €	60,00 €
	bis 75 % beladen	pauschal	240,00 €	240,00 €	75,00 €	90,00 €
	bis 100 % beladen	pauschal	320,00 €	320,00 €	100,00 €	120,00 €

2. Elektrogeräte, Altreifen

Elektrogeräte:

Art	Anzahl	Entgelt
Monitore, Fernseher	je Stück	10,00 €
Ölradiatoren	je Stück	8,50 €
Kühl- und Gefriergeräte bis 160 Liter	je Stück	25,00 €
Kühl- und Gefriergeräte ab 161 Liter	je Stück	45,00 €
Waschmaschinen, Herde, Trockner	je Stück	10,00 €

Altreifen:

Art	Art, Anzahl	Entgelt
PKW- und Motorradreifen	mit Felge je Stück	4,30 €
	ohne Felge je Stück	2,80 €
Klein-LKW-Reifen	mit Felge je Stück	12,00 €
	ohne Felge je Stück	7,00 €

3. Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch, Baustoffe auf Gipsbasis, Glas

Anlieferform	Art	Entgelt
10 l Eimer	pauschal	1,50 €
20 l Eimer	pauschal	3,00 €
70 l Mörtelkübel	pauschal	10,00 €
Lose Anlieferung	je Mg.	70,00 €

4. Asbestzementabfall und Dämmmaterialien

Anlieferform	Art, Menge	Entgelt
Asbestzementabfälle (staubdicht verpackt in sogen. „big bags“ oder bei Kleinmengen in reißfester Folie)	je Mg.	220,00 €
Dämmmaterialien (staubdicht verpackt in reißfesten 120 ltr. Säcken)	je Sack pauschal	12,50 €

5. Gefährliche Abfälle, Dispersionsfarben, Altmedikamente

Art	Einheit	Entgelt
Dispersionsfarben	je kg	0,25 €
Spraydosen	je kg	1,65 €
Ölhaltige feste Abfälle	je kg	0,30 €
PCB-haltige Kleinkondensatoren	je kg	2,40 €
Feuerlöscher	bis 6 Liter	1,00 €
Laborchemikalien	je kg	2,40 €
anorganische Chemikalien	je kg	1,60 €
organische Chemikalien	je kg	1,60 €
Ni-Cd-Batterien (die Flüssigkeiten enthalten)	je kg	2,10 €
Lösemittel	je kg	1,10 €
Säuren	je kg	1,60 €
Laugen	je kg	1,60 €
Fixierer und Entwickler	je kg	1,70 €
Schädlingsbekämpfungsmittel	je kg	2,40 €
Quecksilberhaltige Rückstände	je kg	7,00 €
Altöl	je kg	0,40 €
Altfarben / Altlacke	je kg	1,00 €
Entsorgungsnachweis/Nachweisscheine	je Stck.	7,50 €
Entsorgungsbeleg Starterbatterien	je Stck.	5,00 €
Serviceverwiegung	je Stck.	7,50 €

Artikel II Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher geprüft und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 13. Dezember 2021
gez. Mast-Weisz, Oberbürgermeister

21/165

Bergische Symphoniker - Orchester der Städte Remscheid und Solingen GmbH

Gem. § 18 des Gesellschaftsvertrags der Bergische Symphoniker - Orchester der Städte Remscheid und Solingen GmbH wird nachfolgend der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 01.09.2019 - 31.08.2020 veröffentlicht.

1. Bestätigungsvermerk

Als Ergebnis der gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfung wurde seitens der Wirtschaftsprüfer der folgende Bestätigungsvermerk (Auszug) erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Bergische Symphoniker – Orchester der Städte Remscheid und Solingen GmbH

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Bergische Symphoniker - Orchester der Städte Remscheid und Solingen GmbH, - bestehend aus der Bilanz zum 31. August 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2019/2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Bergische Symphoniker – Orchester der Städte Remscheid und Solingen GmbH, Solingen, für das Geschäftsjahr 2019/2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. August 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr 2019/2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu **keinen Einwendungen** gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

2. Bilanz zum 31. August 2020

Aktivseite €	Passivseite	€
A. Anlagevermögen	A. Eigenkapital	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	I. Gezeichnetes Kapital	26.000,00
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	II. Kapitalrücklage	747.276,42
13.395,34	III. Verlustvortrag	0,00
II. Sachanlagen	IV. Jahresfehlbetrag	0,00
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	B. Rückstellungen	
82.436,31	1. Steuerrückstellungen	0,00
B. Umlaufvermögen	2. Sonstige Rückstellungen	71.297,16
I. Vorräte	C. Verbindlichkeiten	
1. Plakate	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.301,75
839,84	2. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen	131.500,00
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	3. Sonstige Verbindlichkeiten davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr:	381.637,09
1. Forderungen und Lieferungen Leistungen	224.623,40	
1.959,92	Vorjahr:	87.483,70
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	davon gegenüber Gesellschaftern	137.500,00
250.000,00	Vorjahr:	137.500,00
3. sonstige Vermögensgegenstände	davon aus Steuern:	19.782,37
1.014.381,90	Vorjahr:	56.841,72
III. Schecks, Kassenbestand, Bundesbank- und Postgiro Guthaben, Guthaben bei Kreditinstituten	davon im Rahmen der sozialen Sicherheit:	200.647,46
1.217,35	Vorjahr:	24.128,46
Rechnungsabgrenzungsposten	224.623,40	
18.102,61	D. Rechnungsabgrenzungsposten	21.320,85
Summe der Aktiva	Summe der Passiva	1.382.333,27
1.382.333,27		

3. Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.09.2019 bis 31.08.2020

	€	€
1. Umsatzerlöse		737.331,33
2. sonstige betriebliche Erträge		1.065.130,15
3. Bezogene Leistungen zur Verrechnung		
a) Druck- und Werbemittel		
b) Aushilfen, Solisten, Fremdleistungen		283.143,58
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	3.706.816,85	
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>1.062.274,83</u>	4.769.091,68
5. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Inangasetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs		24.786,49
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		341.182,26
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		0,00
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>0,00</u>

	€	€
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-3.615.742,53	
10. sonstige Steuern (Erstattung)	-3.900,08	
11. Steuern vom Einkommen und Ertrag	849,00	
12. Ergebnisverwendung	<u>3.618.793,61</u>	
Bilanzverlust		<u>0,00</u>

4. Beschluss der Gesellschafterversammlung

Im Umlaufverfahren erfolgte einstimmig folgende Beschlussfassung der Gesellschafter:

Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss 2019/2020 mit einer Bilanzsumme in Höhe von € 1.382.333,27 und mit einem Jahresfehlbetrag vor Ergebnisverwendung in Höhe von 3.618.793,61 € und einem ausgeglichenen Bilanzergebnis nach Ergebnisverwendung fest.

Der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2019/2020 Entlastung erteilt.

5. Öffentliche Auslegung

Der Jahresabschluss der Bergische Symphoniker - Orchester der Städte Remscheid und Solingen GmbH liegt für einen Zeitraum von 2 Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblatts in der Zeit von 9.00 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 16.00 Uhr in der Geschäftsstelle, Konrad-Adenauer-Str. 72-74, 42651 Solingen, zur Einsichtnahme aus.

21/166

Benachrichtigungen über die öffentl. Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW - Stadt Remscheid -

Die nachstehend bezeichneten Dokumente werden hiermit öffentlich zugestellt.

Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können:

1. Behörde, für die öffentlich zugestellt wird. Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden:	2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:	3. Datum und Aktenzeichen des Dokumentes:
Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung		
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung, 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 107	Herr Ahmet Berisha, Rosenhügeler Str. 19, 42859 Remscheid	23.11.2021, Aktenzeichen: 3.32.2 – VA.I – RS-ZO 761 / Ah
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung, 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 144	Herr Francisco Seivane, Industriefhof Trecknase 9, 42897 Remscheid	08.12.2021, Aktenzeichen: 3.32.0 – 228/21 – JH
Fachdienst Zuwanderung		
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Zuwanderung, 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 006	Julijano Asanovic, zuletzt JVA Wuppertal-Ronsdorf, Am Schmalenhof 6, 42369 Wuppertal	Anhörungsschreiben vom 10.12.2021; Aktenzeichen: 3.33.1-123- 070657
Fachdienst Soziales und Wohnen		
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Soziales und Wohnen 42853 Remscheid, Alleestraße 66, Raum 117	Frank Amoako Accra / Ghana	30.11.2021, 2.50.2.2-633343

Die Dokumente können Ladungen enthalten zu Terminen oder Fristen, dessen Versäumnisse Rechtsnachteile zur Folge haben können.

Remscheid, den 15. Dezember 2021

Im Auftrag

gez. Ahrens, gez. Hainbuch, gez. Krause, gez. Girbig

21/167

Benachrichtigungen über die öffentl. Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW - Jobcenter Remscheid -

Nachfolgende Personen werden davon in Kenntnis gesetzt, dass das unten näher bezeichnete und für sie bestimmte Dokument wie folgt während der Öffnungszeiten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann:

1. Behörde, für die öffentlich zugestellt wird. Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden:	2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:	3. Datum und Geschäftszeichen des Dokumentes:
Jobcenter Remscheid, Bismarckstr. 8 - 10, 42853 Remscheid Zimmer 008	Frau Ileana-Coca Smitlaener, Stephanstraße 22, 42859 Remscheid	Bescheid des Jobcenters Remscheid vom 28.10.2021; Geschäftszeichen: 39104//0007840
Jobcenter Remscheid, Bismarckstr. 8 - 10, 42853 Remscheid Zimmer 008	Herr Norman Jesus Wyinck, Hastener Straße 93, 42855 Remscheid	Bescheide des Jobcenters Remscheid vom 27.10.2021; vom 27.09.2021; Geschäftszeichen: 39104//0011492
Jobcenter Remscheid, Bismarckstr. 8 - 10, 42853 Remscheid Zimmer 008	Herr Thomas Ischerland, Sensburger Straße 4, 42859 Remscheid	Bescheid des Jobcenters Remscheid vom 21.10.2021; Geschäftszeichen: 39104//0015890
Jobcenter Remscheid, Bismarckstr. 8 - 10, 42853 Remscheid Zimmer 008	Frau Geanina-Alina Furtuna, Peterstraße 14, 42853 Remscheid	Bescheid des Jobcenters Remscheid vom 18.10.2021; Geschäftszeichen: 39104//0007893
Jobcenter Remscheid, Bismarckstr. 8 - 10, 42853 Remscheid Zimmer 008	Frau Diana Kolompar, Kölner Straße 49, 42897 Remscheid	Bescheide des Jobcenters Remscheid vom 28.10.2021 und vom 29.10.2021; Geschäftszeichen: 39104//0010627
Jobcenter Remscheid, Bismarckstr. 8 - 10, 42853 Remscheid Zimmer 008	Herr Marcel Caster, Lockfinker Straße 11, 42899 Remscheid	Bescheid des Jobcenters Remscheid vom 30.11.2021; Geschäftszeichen: 39104//0014242
Jobcenter Remscheid, Bismarckstr. 8 - 10, 42853 Remscheid Zimmer 008	Frau Melina-Sophie Tietze, Gruner Straße 7, 42857 Remscheid	Bescheid des Jobcenters Remscheid vom 01.12.2021; Geschäftszeichen: 39104//0011388

Die Dokumente werden auf diesem Wege öffentlich zugestellt. Hierdurch können auch Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Remscheid, den 15. Dezember 2021
gez. Faust, Geschäftsführer des Jobcenters Remscheid

21/168

Folgende Sitzungen von Rat, Bezirksvertretungen und Fachausschüssen sind für den Monat Januar 2022 vorgesehen:

Tag	Bezeichnung voraussichtlicher Beginn - Tagungsort
11.01.2022	Ausschuss für Bürgerservice, Ordnung und Sicherheit 17:00 Uhr - Remscheid, Rathaus, Theodor-Heuss-Platz 1, 2. Etage, Großer Sitzungssaal
12.01.2022	Ausschuss für Schule 17:00 Uhr - Remscheid, Albert-Einstein-Gesamtschule Remscheid, Aula, Brüderstr. 6-8
13.01.2022	Integrationsrat 17:00 Uhr - Remscheid, Albert-Einstein-Gesamtschule Remscheid, Aula, Brüderstr. 6-8
18.01.2022	Bezirksvertretung 1 - Alt-Remscheid 17:00 Uhr - Remscheid, Rathaus, Theodor-Heuss-Platz 1, 2. Etage, Großer Sitzungssaal
18.01.2022	Ausschuss für Sport und Freizeit 17:30 Uhr - Remscheid, Albert-Einstein-Gesamtschule Remscheid, Aula, Brüderstr. 6-8
20.01.2022	Hauptausschuss und Ausschuss für nachhaltige Entwicklung, Digitalisierung und Finanzen 17:00 Uhr - Remscheid, Albert-Einstein-Gesamtschule Remscheid, Aula, Brüderstr. 6-8
26.01.2022	Ausschuss für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Wohnen und Pflege 17:00 Uhr - Remscheid, Albert-Einstein-Gesamtschule Remscheid, Aula, Brüderstr. 6-8
26.01.2022	Bezirksvertretung 2 - Süd 17:30 Uhr - Remscheid, Rathaus, Theodor-Heuss-Platz 1, 2. Etage, Großer Sitzungssaal
27.01.2022	Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Mobilität 17:00 Uhr - Remscheid, Rathaus, Theodor-Heuss-Platz 1, 2. Etage, Großer Sitzungssaal

(Stand: 07.12.2021)

ERLÄUTERUNGEN

1. In den Sitzungsplan sind diejenigen Sitzungen aufgenommen, die im Zeitpunkt der Veröffentlichung bekannt sind und voraussichtlich stattfinden. Änderungen jeglicher Art können nicht ausgeschlossen werden. Die endgültigen Einladungen werden mit der Tagesordnung des öffentlichen Teils jeweils 3 Tage vor der Sitzung an den Veröffentlichungstafeln im Rathaus sowie in der Stadtteilbibliothek RS-Lennep und in der Bezirksverwaltungsstelle RS-Lüttringhausen ausgehangen.
2. Zu Beginn der Sitzungen von Rat und Bezirksvertretungen finden regelmäßig FRAGESTUNDEN für EINWOHNER statt, die höchstens 60 Minuten, bei Bezirksvertretungen höchstens 30 Minuten, dauern. Einwohner, die in einer Sitzung eine Frage stellen möchten, haben dies spätestens am 4. Werktag vor der Sitzung dem Oberbürgermeister bzw. dem zuständigen Bezirksbürgermeister schriftlich anzuzeigen. Dabei sind der genaue Wortlaut der Frage sowie diejenige Person/Fraktion zu bezeichnen, welche die Frage beantworten soll. Fragen können gerichtet werden an den Oberbürgermeister bzw. Bezirksbürgermeister, das einzelne Ratsmitglied/Bezirksvertreter, eine Fraktion und die Verwaltung. Die Fragen sind in der Sitzung zu wiederholen (Dauer höchstens eine Minute); sie werden nur beantwortet, wenn der oder die Fragesteller(in) persönlich anwesend ist.

***Im Sitzungskalender sind lediglich die derzeit geplanten Sitzungsorte angegeben.
Bedingt durch die Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie werden die Sitzungsorte
bei der Erstellung der Einladung zur Sitzung festgesetzt.
Bitte informieren Sie sich jeweils im Ratsinformationssystem unter www.remscheid.de
über die aktuellen Sitzungstermine und -orte.***